

Weitere Einschränkungen der Rechte von vorläufig aufgenommenen Personen

Am 26. August 2020 hat der Bundesrat die [Botschaft zu verschiedenen Gesetzesänderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz \(AIG\)](#) verabschiedet. Die Freiplatzaktion Zürich hat dazu bereits im November ausführlich [Stellung genommen](#). Der Bundesrat hat den Vernehmlassungsentwurf trotz zahlreicher kritischer Voten nur wenig verändert.

So hält der Bundesrat daran fest, vorläufig aufgenommenen Personen die Reise in Heimat- und Drittstaaten grundsätzlich zu verbieten. Asylsuchende werden mit einem **quasi totalen Reiseverbot** belegt. Damit werden sowohl die Bewegungsfreiheit als auch das Recht auf Familienleben der Betroffenen massiv eingeschränkt. Dass die heute bereits geltenden Einschränkungen der Reisefreiheit noch weiter verschärft werden, ist **unverständlich und für die Betroffenen untragbar**. Besonders irritiert, dass der Bundesrat mit seinem Gesetzesvorschlag beim Reiseverbot in Drittstaaten für vorläufig aufgenommene Personen sogar noch über den parlamentarischen Auftrag hinausgehen will.

Die vorgesehene Lockerung der bisher äusserst restriktiven Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Der nun präsentierte Vorschlag des Bundesrats geht aber viel zu wenig weit. Die **Hürden für den Kantonswechsel** sind **nach wie vor zu hoch** und stehen – neben der offenkundigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit – einer raschen und möglichst umfassenden Teilhabe der Betroffenen am Leben in der Schweiz weiterhin entgegen. Ausserdem wirken die angedachten Änderungen für gewisse Personenkreise – so alleinerziehende Eltern, Working Pools oder Personen in Ausbildung – faktisch diskriminierend, indem für den Kantonswechsel vollständige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe vorausgesetzt wird.

Besonders unverständlich ist, dass der Bundesrat den Kantonswechsel für anerkannte Flüchtlinge mit Status F – wiederum ohne entsprechenden parlamentarischen Auftrag und sogar entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – erschweren will. Das verstösst gegen die Verpflichtungen der Schweiz aus der Flüchtlingskonvention.

Im Ergebnis greift die vorgeschlagene Gesetzesrevision – ohne ersichtlichen Grund – massiv in die Grundrechte der Betroffenen ein. Gleichzeitig wird an den hohen Hürden für eine echte Teilhabe am hiesigen Leben weitestgehend festgehalten. Eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung rückt mit dem jetzigen Gesetzesvorschlag noch weiter in die Ferne. Vorläufig aufgenommene Personen werden weiterhin als Menschen zweiter Klasse behandelt. Der eigene Rechtsvergleich in der Botschaft des Bundesrats zeigt, dass die angedachte Regelung **im Vergleich zum europäischen Ausland restriktiver** ausfällt. Schweden, Österreich und Deutschland gewährleisten die Bewegungsfreiheit von Personen mit subsidiärem Schutzstatus grundsätzlich in- und ausserhalb der Grenzen. Einmal mehr versucht der Bundesrat, sich durch besonders strenge Regelungen von den umliegenden Ländern abzuheben. Dieses «race to the bottom» – Symbolpolitik auf dem Rücken von strukturell bereits benachteiligten Menschen – ist inakzeptabel.